

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 48 (1943-1944)
Heft: 7

Artikel: Morgen
Autor: Forrer, Clara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Morgen

Der Morgen graut, die Nacht war lang.
Da schwingt sich jubelnder Gesang
Empor aus tausend Vogelkehlen,
Das All mit Liedern zu beseelen,
Da steigt der Tag, so hold gerufen,
Hinan die dämmergrauen Stufen.
Und wo er wandert, wird es licht.
Auf, Seele, fürcht dich nicht.

Und ob der neuerwachte Tag
Viel Leid und Not bescheinen mag,

Und manchen Jammer tief verschwiegen —
Getrost, o glaub: das ew'ge Licht muß
siegen!

Das Licht hat urgewalt'ge Kraft;
Und wie es ringsum Leben schafft,
So muß aus dunklem Haßgeschehn
Der Welt ein Morgen auferstehn,
Getaucht in Wärme und in Licht —
Drum, Seele, fürcht dich nicht!

Clara Forrer.

«Ich hab' die Heimat lieb!» H. Brack, Frauenfeld

(Beispiele aus dem «staatsbürgerlichen Unterricht» an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

Das Volk, der Souverän. II. Teil.

«Was du ererbt von deinen Vätern hast,
erwirb es, um es zu besitzen.» Goethe.

Das ist ein seltsamer Spruch. Was man ererbt hat, das besitzt man doch! Ja, aber es kann geschehen, daß man Ererbtes, das heißt mühelos Erworbenes, gar nicht nach seinem vollen Wert schätzt und dann infolge dieser Mißachtung seinen Besitz einbüßt. Das Schweizervolk verfügt über einen reichen ererbten Besitz. Die Volksrechte, die ihr in der letzten Stunde kennen gelernt habt, gehören dazu. Es sind die sogenannten politischen Rechte, die jedem einzelnen Schweizerbürger die Befugnis geben, auf die Gestaltung der schweizerischen Hausordnung einzuwirken. Neben ihnen aber genießt der Schweizer noch eine Reihe anderer Rechte. Man nennt sie die Individualrechte. Sie dienen dem Schutz der Persönlichkeit und räumen dem einzelnen einen Wirkungskreis ein, in den sich der Staat nicht einmischen darf. Auch diese Rechte sind in die Verfassung eingefügt, sie sind in Gesetzen ausgebaut und durch die Rechtspflege geschützt. Wer sie verletzt, selbst wenn es eine Behörde wäre, kann vor Gericht gezogen werden.

Bis vor kurzem erschienen uns diese Rechte und Freiheiten so selbstverständlich, daß sie uns kaum bewußt waren. Wir nahmen, um nur einige dieser Rechte zu nennen, die Rechtsgleichheit, das Bürgerrecht, die Niederlassungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Pressefreiheit und die Handels- und Gewerbefreiheit als etwas hin, ohne das unser Leben gar nicht denkbar wäre. Und doch haben unsere Vorfahren diese Freiheiten schwer erkämpft und haben ihre Erwerbung mit Blut und Tränen und schweren Opfern bezahlt. Wir tun gut daran, einen Blick rückwärts zu werfen und uns klar zu machen, von wie vielen Verbottafeln der Lebensweg dieser Vorfahren umsäumt war und wie schwer ihnen das Leben dadurch gemacht wurde.

An der Spitze der erwähnten Freiheiten und Rechte steht die Rechtsgleichheit. Sie sagt, daß alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind und daß es keine Vorrechte der Landschaft, des Ortes, der Geburt, der Familien und Personen mehr gibt. Der Geschädigte darf sich gegen jede Willkür auf diese Rechtsgleichheit berufen. Wir machen uns von der Rechtsungleichheit, die in der alten Eidgenossenschaft herrschte, gar keinen Begriff. Wie haben sich zum Beispiel in der gemeinen Herrschaft Thurgau unsere Vorfahren nach dieser Rechtsgleichheit geseht, und wie haben sie gewünscht, die